



3. Änderung Flächennutzungsplan Sondergebiet „Solarpark Judenhof“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren bei der Planung ist i.W. durch folgende Maßnahmen erfolgt:

- Wahl einer wenig einsehbaren Fläche (geringe Fernwirkung)
- Einhaltung von Abstandsflächen zu den angrenzenden Wäldern
- Nutzung der Abstandsflächen als Ausgleichsflächen zur Verbesserung des Biotopverbunds und der Waldrandsituation

Die Ergebnisse der Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind im Detail in der Verfahrensunterlagen enthalten.

2. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Grundstückseigentümers. Das ackerbaulich genutzte Planungsgebiet befindet sich in einem im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2017 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet“, wodurch die Voraussetzungen für eine Förderfähigkeit gegeben sind. Die Böden sind flachgründig, im Sommer häufig durch Trockenheit gestresst und insgesamt eher ertragsschwach. Mit Umsetzung der Planung kann ein aktiver ortsansässiger Landwirt bei der Schaffung einer langfristigen Existenzgrundlage wirksam unterstützt werden und gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

Der Gemeinde steht keine Fläche zur Verfügung, auf der die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele der Gemeinde (Beitrag zur Leistung der Förderung regenerativer Energien) mit geringeren Eingriffen verbunden wären. Zwei alternativ beantragte Flächen für Freiflächenfotovoltaik-Anlagen liegen innerhalb der Talaue der Schnaittach und sind aus Sicht der Gemeinde Simmelsdorf hinsichtlich der Umweltauswirkungen und des Landschaftsbildes erheblich ungünstiger zu beurteilen.

Aufgrund des Zuschnitts der Fläche ergeben sich keine grundsätzlich anderweitigen Varianten für die Anordnung der Bauflächen..